

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Handelskammergesetz, Geschäftsordnung und Wahlordnung**

**Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg**

**Oldenburg, 1906**

Übergangsbestimmungen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-6322**

§ 64.

1. Den Mitgliedern werden bei Teilnahme an den Sitzungen der Kammer, sei es der Vollversammlung, sei es der Ausschüsse, nur die baren Auslagen an Transportkosten — bei Eisenbahnfahrten das Fahrgeld 2. Klasse — ersetzt. (Art. 26.)

2. Bei Ausführung besonderer Aufträge werden ihnen außer dem Ersatz der Transportkosten Tagegelder gewährt, und zwar:

- a) für Reisen im Herzogtum für den vollen Tag 6 *M.* und für die Nacht 5 *M.*,
- b) für Reisen außerhalb des Herzogtums für den vollen Tag 10 *M.* und 5 *M.* für die Nacht,
- c) in besonderen Fällen können die Tagegelder vom Vorsitzenden erhöht werden.

3. Ob und in welcher Höhe Sachverständigen für Teilnahme an Beratungen der Kammer außer dem Ersatz der Transportkosten Tagegelder zu bewilligen sind, entscheidet im einzelnen Falle der Vorsitzende.

4. Dem Syndikus und den Bureaubeamten sind bei allen Reisen außer dem Ersatz der Transportkosten Tagegelder in Gemäßheit der Bestimmungen des Abs. 2 zu gewähren. Auch sind ihnen für die in Oldenburg stattfindenden Sitzungen etwa entstehende Unkosten zu ersetzen.

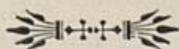
### Übergangsbestimmungen.

§ 65.

Für die Berechnung der in dieser Geschäftsordnung erwähnten jährlichen Zeiträume bleibt die Zeit seit der Konstituierung der Kammer bis zum 31. Dezember 1900 außer Betracht.

§ 66.

Gibt die Handhabung der Gesch.-Ordnung zu Zweifeln Anlaß, so entscheidet vorläufig der Vorsitzende, welcher in der nächsten Vollversammlung einen Beschluß herbeizuführen hat.



# Wahlordnung

vom 29. Oktober 1903.

Auf Grund des Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer, wird hierdurch für die Wahlen zur Handelskammer folgende Wahlordnung erlassen:

## § 1.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer beträgt 33.  
Eine Stellvertretung findet nur in denjenigen Wahlbezirken statt, in denen nur ein Kammermitglied gewählt wird.

## § 2.

Das Herzogtum Oldenburg zerfällt in 13 Wahlbezirke, auf welche die Mitglieder wie folgt sich verteilen:

Wahlbezirk	Zahl der Mitglieder
1. Stadt und Amt Oldenburg	8
2. " " " Delmenhorst	6
3. " " " Barel	2
4. " " " Feber	2
5. Amt Westerstede	1
6. " Rüstringen	1
7. " Butjadingen	2
8. " Brake	3
9. " Elsfleth	2
10. " Wildeshausen	1
11. " Vechta	2
12. " Cloppenburg	2
13. " Friesoythe	1

---

zusammen 33